

**Satzung
des Vereins
Barbarossakinder
Pro Kinderklinik Gelnhausen e.V.**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Barbarossakinder Pro Kinderklinik Gelnhausen e.V. mit Sitz in Gelnhausen Eintragung in das Vereinsregister mit dem Namenszusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist in Gelnhausen.
- (3) Der Verein verfolgt Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.

2. Der Satzungszweck wird einerseits verwirklicht durch die Weiterleitung von Geld- und Sachmitteln an die Kinderklinik der Main-Kinzig-Kliniken gGmbH mit der Maßgabe, die erhaltenen Zuwendungen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden.

3. Andererseits ist Satzungszweck die eigene Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke. Die eigene Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege erfolgt insbesondere durch

- a) Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kinderklinik Gelnhausen.
- b) Optimierung der kindgerechten Unterbringung.
- c) Förderung baulicher, technischer und ausstattungsbezogener Maßnahmen.
- d) Bestmögliche Berücksichtigung der Elternbedürfnisse.
- e) Unterstützung des medizinischen und pflegerischen Personals.
- f) Hilfestellung für Kinder und Angehörige im Rahmen des stationären Aufenthalts und der nachstationären Versorgung.
- g) Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen und Selbsthilfegruppen.
- h) Durchführung von Veranstaltungen zu Gunsten der Kinder

Der Satzungszweck Förderung des bürgerschaftlichen Engagements wird verwirklicht durch

- a) Optimale Positionierung der Kinderklinik im gesamten Versorgungsgebiet.
- b) Öffentlichkeitsarbeit
- c) Gewinnung von Mitgliedern und Sponsoren zu Gunsten der Kinderklinik Gelnhausen
- d) Netzwerkbildung zu Gunsten kranker Kinder

- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Begünstigungsverbot, Aufwändungsersatz

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitgliedern kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung und der Ersatz entstandener Aufwendungen gezahlt werden. Die Vergütung richtet sich nach der Höhe der entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft können juristische und natürliche Personen ab dem 18. Lebensjahr stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste und Tod.
- (3) Der Austritt ist jederzeit, spätestens jedoch zum 30.09. des laufenden Jahres durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes möglich.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen eines schuldhaft groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
 - wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat.

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliedsbeitrag festlegen; näheres regelt eine Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

Es gibt folgende Mitgliedsarten:

- Aktive Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr zur Jahresmitte, im Rahmen einer Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil der Satzung ist, entscheidet.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. Beirat

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. Vorsitzende/r
 - b. Ehrenamtliche/r Geschäftsführer/in
 - c. Beauftragte/r für Finanzen
 - d. Beauftragte/r für Dokumentation
 - e. Der Vorstand kann mit Beisitzern erweitert werden. Die Anzahl der Beisitzer werden zu Beginn von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsbeschluss bestimmt.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus a. bis d.
Der Gesamtvorstand besteht aus a. bis e.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
(5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden. Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 1000 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
(6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des Vorstands einberufen, die Verhinderung ist Außenstehenden nicht nachzuweisen. Die Einladungen müssen unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich an die Mitglieder erfolgen. Als schriftlich gilt auch die Übersendung per email an die letzte dem Verein mitgeteilte Emailadresse.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 1 Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen; hierzu gehören nicht Anträge auf Vorstandswahlen, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von mehr als 1/3 der Mitglieder verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied (ab 18 Jahre) hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Das Stimm- und Wahlrecht ist persönlich auszuüben.

Sie entscheidet z.B. über:

1. Aufgaben des Vereins
2. Mitgliedsbeiträge
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Satzungsänderung
6. Vereinsauflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit des Vereins im steuerlichen Sinne durch die Beschlüsse nicht beeinträchtigt ist.

§ 10
Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Ein Bericht ist dem Vorstand alljährlich vorzulegen, der diesen in die Mitgliederversammlung einbringt.

§ 11
Vermögensbindung

Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des Vereins an die Kinderhilfestiftung e.V., Frankfurt, die es für gemeinnützige Zwecke im Sinne der AO zu verwenden hat.

§ 12
Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 13
Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.02.2012 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Gelnhausen, den 28.02.2012